

KOOPERATION: TRANSAKTIONSKOSTEN – AERFÜGUNGSRECHTE

Annahmen:

1. Jeder individuelle Akteur versucht seinen Nutzen zu maximieren.
2. Verfügungsrechte regeln, wer welche Ressourcen legitimer Weise wann, in welcher Weise und in welchem Maße nutzen kann.
3. Die Theorie der Verfügungsrechte unterscheidet traditionell 4 Verfügungsrechte an einer Ressource: (a) das Recht, die Ressource zu nutzen (usus), (b) die Erträge einzubehalten (usus fructus), (c) ihre Form oder Substanz zu verändern (abusus), (d) alle oder einzelne vorstehende Verfügungsrechte auf andere zu übertragen (Übertragungsrecht).

Thesen/Gesetze:

1. Je stärker die Nutzungsmöglichkeiten einer Ressource institutionell eingeschränkt sind und/oder je mehr die Verfügungsrechte an ihr auf verschiedene Individuen verteilt sind, desto „verdünnter“ sind die Verfügungsrechte an einer Ressource.
 - 1.1 Je verdünnter die Verfügungsrechte einer Ressource, desto geringer ist der aus der Verfügung erzielbare Nettonutzen.
 - 1.2 Je höher die Transaktionskosten der Bestimmung, Übertragung und Durchsetzung der Verfügungsrechte an einer Ressource ausfallen, desto geringer ist der aus der Verfügung resultierende Nettonutzen.
2. Akteure werden bei gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen solche Formen der Ressourcennutzung wählen und Verfügungsrechte etablieren, die ihren Nettonutzen maximieren.
3. Die Verdünnung von Verfügungsrechten und positive Transaktionskosten erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens externer Effekte und führen daher (gemessen am neoklassischen Ideal) zu einer suboptimalen Faktorenallokation.
4. Die betroffenen Akteure sind motiviert, Verfügungsrechtsstrukturen zu etablieren und Institutionen zu schaffen, welche zu einer Internalisierung externer Effekte beitragen.
5. Die Struktur der Verfügungsrechte sowie die Struktur und Höhe der Transaktionskosten beeinflussen die Nutzen und Schäden, die den Akteuren im Rahmen der Ressourcennutzung erwachsen, und damit die Allokationsentscheidungen der Akteure. Ein Akteur wird bei gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen solche Formen der Ressourcennutzung wählen und solche Verfügungsrechtsstrukturen etablieren, die seinen Nettonutzen maximieren.
6. Die je realisierte Verfügungsrechtsstruktur hängt auch von den Transaktionskosten ab, die für deren Bestimmung und Realisierung anfallen, und damit u.a. auch von der technischen Entwicklung, dem Wertsystem einer Gesellschaft, dem Vertragsrecht und der Effizienz der Strafverfolgungsbehörden sowie der Gerichtsbarkeit.
7. Die jeweils geltende Struktur von Verfügungsrechten hängt nicht allein von der jeweils realisierbaren Allokationseffizienz, sondern auch von individuellen Präferenzen für bestimmte Verfügungsrechtsstrukturen und Eigentumsformen, von politischen Entscheidungsprozessen und historischen Traditionen ab.